

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KIRCHDORF A. D. AMPER

Sitzungsdatum:	Dienstag, 28.07.2026
Beginn:	19:32 Uhr
Ende	21:08 Uhr
Ort:	Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Herr Uwe Gerlsbeck

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Regina Elzenbeck
Herr Stephan Fischer
Herr B. Sc. Johannes Kaindl
Herr Simon Pelczer
Elisabeth Richter
Herr Thomas Steininger
Herr Rudolf Trost
Herr Florian Wastl
Herr Markus Zirngibl
Herr Markus Ismaier
Herr Michael Knecht
Herr Stefan Springer
Herr 2. Bürgermeister Helmut Wildgruber
Frau Susanne Ackstaller
Frau Sabine Helm

Anwesend ab TOP Ö 2.1

Schriftführer

Herr Florian Haider

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Herr Martin Nußstein

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.** Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2026
- 2.** Bauanträge
 - 2.1** Kirchdorf, Am Bergmoos; Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit Doppelcarports
 - 2.1.1** Kirchdorf, Am Bergmoos; Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit Doppelcarports - Beschluss Bauturbo
- 3.** Haushalt
 - 3.1** Erneuerung der Website der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper - Vergabeentscheidung für die Fa. Cosmema
 - 3.2** Einführung eines virtuellen Mitarbeiters auf Basis künstlicher Intelligenz für die neue Homepage der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper - Vergabeentscheidung für die Fa. Cosmema
 - 3.3** Zuschussantrag des SC Kirchdorf auf Übernahme der Hallenmiete für 2025
 - 3.4** Neuerlass der Gebührensatzung der Mittagsbetreuung
- 4.** Verschiedenes
 - 4.1** Bekanntgaben
 - 4.1.1** Sirene am Rathaus defekt
 - 4.1.2** Volksfestbus 2026

Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck eröffnet um 19:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO fest. Ebenso, dass Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2026

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom **07.07.2026** ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0

2 Bauanträge

2.1 Kirchdorf, Am Bergmoos; Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit Doppelcarports

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses in Kirchdorf, Am Bergmoos, FlNr. 652, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper eingereicht. Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich im Bebauungsplangebiet „Bergmoos“.

Die in der Anlage aufgeführten Fragen sollen mit Vorbescheid abgeklärt werden:

Zu Frage 1:

Lt. Bebauungsplan Nr. 2.11 wurde das Baugebiet als allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Die Baulinie umfasst 12 m x 16 m. Nr. 2.51 des Bebauungsplanes schreibt ein Satteldach mit einer Dachneigung von 35 – 40 Grad und einer Wandhöhe von max. 3,80 m (Nr. 2.21) mit zwei Vollgeschosse vor. Diese Vorgaben werden lt. Eingabeplanung eingehalten. Die Firsthöhe ist im Bebauungsplan nicht geregelt. Diese soll lt. Planung 8,82 m über Fahrbelag betragen und ergibt sich durch die Dachneigung und dem Kniestock von 50 cm (s. Punkt 2.56 des Bebauungsplanes und Anlage Schnitt der Eingabeplanung).

Zu Frage 2:

Das Baufenster soll lt. Lageplan gedreht werden. Nachdem nun außerhalb dem vorgesehenem Baufenster der Baukörper errichtet werden soll, ist die Abstandsflächensatzung der Gemeinde Kirchdorf einzuhalten. Die Drehung des Baukörpers wurde bereits bei einem anderen Doppelhaus im Baugebiet gestattet (s. Eingabeplan Vergleichsobjekt).

Zu Frage 3:

Gemäß 2.43 des Bebauungsplanes kann die Garage auch an einer anderen Stelle errichtet werden. 2.44 schreibt vor, dass Doppelgaragen auf der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden müssen. Durch die Zulassung von Doppelhäusern wurden bereits bei mehreren anderen Bauobjekten in dem Bauplanungsbereich eine zweite Garage auf dem Baugrundstück zugelassen. Diese Garagen wurden alle links und rechts an die Grundstücksgrenze gesetzt. Dieser Ausnahme kann somit ebenfalls zugestimmt werden.

Zu Frage 4:

Gemäß Art. 6 Abs. 7 BayBO ist pro Grundstück eine Grenzbebauung von max. 15 m und pro Seite max. 9 m zulässig, wenn die Wandhöhe 3 m nicht übersteigt. Voraussetzung ist die Grundstücksteilung. Die vorgesehene Größe für einen Doppelcarport von ca. 6 m x 8 m und einer Wandhöhe von 3 m sind somit zulässig. Nach Punkt 2.51 des Bebauungsplanes ist die Garage mit gleicher Dachneigung wie das Wohnhaus und mit Satteldach zu errichten. Die Antragsteller möchten jedoch ein Flachdach. In der näheren Umgebung wurde bereits ein begrüntes Flachdach genehmigt. Daher sollte bei dieser Ausnahme auch ein begrüntes Flachdach zur Auflage gemacht werden.

Zu Frage 5:

Gemäß 2.46 des Bebauungsplanes ist als Garagenstandort eine Grenzbebauung zur seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenze gewählt werden. Somit widerspricht der vorgesehene Standort nicht dem Bebauungsplan. Zudem haben die Nachbarn bereits die Eingabeplanung unterschrieben.

Zu Frage 6:

Das Doppelhaus soll mit jeweils einen Zwerchgiebel von ca. 3,86 m Breite und 5,90 m Höhe über den Fahrbahnbelag errichtet werden. Der Bebauungsplan sieht unter Nr. 2.58 Dachaufbauten bis zu 1,50 m Breite vor. Die Ausbildung eines Zwerchgiebels wurde aber bereits bei einem Bauvorhaben im Baugebiet zugestimmt (s. Eingabeplan Vergleichsobjekt). An dessen Maße hat sich der Eingabeplaner orientiert und daher kann dieser Ausnahme zum Bebauungsplan zugestimmt werden.

Zu Frage 7:

Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahre 1990 und hier wurde unter Nr. 2.61 festgelegt, dass die Außentüren und Fenster in Holz auszuführen sind. Diese Festlegung ist nicht mehr zeitgemäß. In wie weit es bereits Wohnhäuser im Bauplanungsgebiet mit Fenster in den Materialausführungen Holz-Alu, Kunststoff-Alu oder Kunststoff gibt ist nicht bekannt. Bei Fensteraustausch ist kein Bauantrag erforderlich. Daher sollte dieser Ausnahme zum Bebauungsplan zugestimmt werden.

Das Grundstück ist kanal- und wassertechnisch durch einen Anschluss erschlossen. Der bestehende Kanalanschluss könnte für beide Doppelhaushälften verwendet werden. Bei Teilung des Grundstückes ist dann im Notarvertrag ein Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen anderen Grundstückes einzutragen. Sollte ein weiterer Kanalanschluss gewünscht werden, wird vorgeschlagen eine entsprechende Kostenvereinbarung mit den Bauwerbern abzuschließen, damit auch die Kosten für den Anschluss im öffentlichen Raum umgelegt werden können. Nach Rücksprache mit dem Wasserzweckverband Paunzhausen würden sich diese bezüglich des Wasseranschlusses anschließen.

Der Vorsitzende informiert, dass vom Landratsamt Freising ab sofort jetzt immer auch die Voraussetzungen des § 36 a BauGB (Bauturbo) abgefragt werden. Daher sind in Bauangelegenheiten nun immer zwei Beschlüsse zu fassen. Hr. Gerlsbeck empfiehlt, den zweiten Beschluss zum Bauturbo nach § 36 a BauGB grundsätzlich ablehnend zu fassen, damit kann Automatismus eintritt. Falls ein BV nach Ansicht des Bauaufsichtsbehörde nicht nach § 36 BauGB genehmigungsfähig wäre, käme die Angelegenheit nochmals beim GR „auf den Tisch“. Dann könne entschieden werden, ob eine Behandlung im Rahmen des Bauturbos gewünscht ist.

Die Verwaltung ist beim hiesigen Fall der Ansicht, dass die Ausnahmen zum Bebauungsplan auch ohne Zustimmung zum Bauturbo genehmigt werden können.

Wir bitten um Beachtung, dass der Beschlussvorschlag zum Bauturbo jeweils positiv verfasst wird.

Zur Nachfrage von Hr. Wildgruber hinsichtlich einer Vorgabe zur Farbe der Dacheindeckung im hiesigen Fall, antwortet Hr. Zirngibl, dass nach dem eingereichten Plan eine naturrote Farbe vorgesehen ist.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid in Kirchdorf, Am Bergmoos, FINr. 652,

Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper zum Neubau von zwei Doppelhaushälften mit Doppelcarports.

Zu folgenden Ausnahmen zum Bebauungsplan „Bergmoos“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Der Drehung des Baufensters lt. Lageplan unter Einhaltung der gemeindlichen Abstandsflächensatzung.
- Der Errichtung von zwei Doppelcarports mit begrüntem Flachdach und dem eingezeichneten Standort lt. Lageplan.
- Die Ausbildung eines Zwerchgiebels mit der Abmessung von max. 3,86 m Breite und einer max. Höhe über den Fahrbahnbelag von 5,90 m.
- Der Abweichung der Materialausführungen der Außentüren und Fenster in Holz-Alu, Kunststoff-Alu oder Kunststoff.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen unter folgender Voraussetzung:

Das Baugrundstück ist kanal- und wassertechnisch erschlossen. Bei Teilung des Grundstückes ist entweder ein dingliches Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen anderen Grundstückes für Kanal- und Wasseranschluss notariell zu beurkunden und bei Einreichung des Bauantrages vorzulegen oder der Abschluss einer Kostenvereinbarung mit der Gemeinde Kirchdorf und dem Wasserzweckverband Paunzhausen bezüglich der Übernahme der Kosten für den zweiten Anschluss (inkl. öffentlicher Bereich) abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

2.1.1 Kirchdorf, Am Bergmoos; Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit Doppelcarports - Beschluss Bauturbo

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses in Kirchdorf, Am Bergmoos, FlNr. 652, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper eingereicht. Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich im Bebauungsplangebiet „Bergmoos“.

Die in der Anlage aufgeführten Fragen sollen mit Vorbescheid abgeklärt werden:

Zu Frage 1:

Lt. Bebauungsplan Nr. 2.11 wurde das Baugebiet als allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Die Baulinie umfasst 12 m x 16 m. Nr. 2.51 des Bebauungsplanes schreibt ein Satteldach mit einer Dachneigung von 35 – 40 Grad und einer Wandhöhe von max. 3,80 m (Nr. 2.21) mit zwei Vollgeschosse vor. Diese Vorgaben werden lt. Eingabeplanung eingehalten. Die Firsthöhe ist im Bebauungsplan nicht geregelt. Diese soll lt. Planung 8,82 m über Fahrbahnbelag betragen und ergibt sich durch die Dachneigung und dem Kniestock von 50 cm (s. Punkt 2.56 des Bebauungsplanes und Anlage Schnitt der Eingabeplanung).

Zu Frage 2:

Das Baufenster soll lt. Lageplan gedreht werden. Nachdem nun außerhalb dem vorgesehenem Baufenster der Baukörper errichtet werden soll, ist die Abstandsflächensatzung der Gemeinde Kirchdorf einzuhalten. Die Drehung des Baukörpers wurde bereits bei einem anderen Doppelhaus im Baugebiet gestattet (s. Eingabeplan Vergleichsobjekt).

Zu Frage 3:

Gemäß 2.43 des Bebauungsplanes kann die Garage auch an einer anderen Stelle errichtet werden. 2.44 schreibt vor, dass Doppelgaragen auf der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden müssen. Durch die Zulassung von Doppelhäusern wurden bereits bei mehreren anderen Bauobjekten in dem Bauplanungsbereich eine zweite Garage auf dem Baugrundstück zugelassen. Diese Garagen wurden alle links und rechts an die Grundstücksgrenze gesetzt. Dieser Ausnahme kann somit ebenfalls zugestimmt werden.

Zu Frage 4:

Gemäß Art. 6 Abs. 7 BayBO ist pro Grundstück eine Grenzbebauung von max. 15 m und pro Seite max. 9 m zulässig, wenn die Wandhöhe 3 m nicht übersteigt. Voraussetzung ist die Grundstücksteilung. Die vorgesehene Größe für einen Doppelcarport von ca. 6 m x 8 m und einer Wandhöhe von 3 m sind somit zulässig. Nach Punkt 2.51 des Bebauungsplanes ist die Garage mit gleicher Dachneigung wie das Wohnhaus und mit Satteldach zu errichten. Die Antragsteller möchten jedoch ein Flachdach. In der näheren Umgebung wurde bereits ein begrüntes Flachdach genehmigt. Daher sollte bei dieser Ausnahme auch ein begrüntes Flachdach zur Auflage gemacht werden.

Zu Frage 5:

Gemäß 2.46 des Bebauungsplanes ist als Garagenstandort eine Grenzbebauung zur seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenze gewählt werden. Somit widerspricht der vorgesehene Standort nicht dem Bebauungsplan. Zudem haben die Nachbarn bereits die Eingabeplanung unterschrieben.

Zu Frage 6:

Das Doppelhaus soll mit jeweils einen Zwerchgiebel von ca. 3,86 m Breite und 5,90 m Höhe über den Fahrbahnbelag errichtet werden. Der Bebauungsplan sieht unter Nr. 2.58 Dachaufbauten bis zu 1,50 m Breite vor. Die Ausbildung eines Zwerchgiebels wurde aber bereits bei einem Bauvorhaben im Baugebiet zugestimmt (s. Eingabeplan Vergleichsobjekt). An dessen Maße hat sich der Eingabeplaner orientiert und daher kann dieser Ausnahme zum Bebauungsplan zugestimmt werden.

Zu Frage 7:

Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahre 1990 und hier wurde unter Nr. 2.61 festgelegt, dass die Außentüren und Fenster in Holz auszuführen sind. Diese Festlegung ist nicht mehr zeitgemäß. In wie weit es bereits Wohnhäuser im Bauplanungsgebiet mit Fenster in den Materialausführungen Holz-Alu, Kunststoff-Alu oder Kunststoff gibt ist nicht bekannt. Bei Fensteraustausch ist kein Bauantrag erforderlich. Daher sollte dieser Ausnahme zum Bebauungsplan zugestimmt werden.

Das Grundstück ist kanal- und wassertechnisch durch einen Anschluss erschlossen. Der bestehende Kanalanschluss könnte für beide Doppelhaushälften verwendet werden. Bei Teilung des Grundstückes ist dann im Notarvertrag ein Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen anderen Grundstückes einzutragen. Sollte ein weiterer Kanalanschluss gewünscht werden, wird vorgeschlagen eine entsprechende Kostenvereinbarung mit den Bauwerbern abzuschließen, damit auch die Kosten für den Anschluss im öffentlichen Raum umgelegt werden können. Nach Rücksprache mit dem Wasserzweckverband Paunzhausen würden sich diese bezüglich des Wasseranschlusses anschließen.

Der Vorsitzende informiert, dass vom Landratsamt Freising ab sofort jetzt immer auch die Voraussetzungen des § 36 a BauGB (Bauturbo) abgefragt werden. Daher sind in Bauangelegenheiten nun immer zwei Beschlüsse zu fassen. Hr. Gerlsbeck empfiehlt, den zweiten Beschluss zum Bauturbo nach § 36 a BauGB grundsätzlich ablehnend zu fassen, damit kann Automatismus eintritt. Falls ein BV nach Ansicht des Bauaufsichtsbehörde nicht nach § 36 BauGB genehmigungsfähig wäre, käme die Angelegenheit nochmals beim GR „auf den Tisch“. Dann könne entschieden werden, ob eine Behandlung im Rahmen des Bauturbos gewünscht ist.

Die Verwaltung ist beim hiesigen Fall der Ansicht, dass die Ausnahmen zum Bebauungsplan auch ohne Zustimmung zum Bauturbo genehmigt werden können.

Wir bitten um Beachtung, dass der Beschlussvorschlag zum Bauturbo jeweils positiv verfasst wird.

Zur Nachfrage von Hr. Wildgruber hinsichtlich einer Vorgabe zur Farbe der Dacheindeckung im hiesigen Fall, antwortet Hr. Zirngibl, dass nach dem eingereichten Plan eine naturrote Farbe vorgesehen ist.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 0 : 16 (abgelehnt)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid in Kirchdorf, Am Bergmoos, FlNr. 652, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper zum Neubau von zwei Doppelhaushälften mit Doppelcarports nach § 36 a BauGB (Bauturbo).

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 16

3 Haushalt

3.1 Erneuerung der Website der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper - Vergabeentscheidung für die Fa. Cosmema

Sachverhalt:

Die aktuell genutzte Website des Betreibers akdb.digitalfabriX GmbH wurde seitens des Betreibers zum 31.12.2026 gekündigt, sodass ein Relaunch mit einem neuen Betreiber erforderlich ist. Aufgrund eines zu erwartenden längeren Umsetzungszeitraums und der Abschaltung der Website zum 31.12.2026 ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Die bestehende kommunale Webseite der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper entspricht in ihrer aktuellen Form ebenfalls nicht mehr den technischen Standards einer modernen Verwaltung und wird den gesetzlichen Anforderungen an Barrierefreiheit, Nutzerführung und Schnittstellenkompatibilität nur unzureichend gerecht.

Die Webseitenstruktur ist aufgrund vieler Jahre der inhaltlichen Erweiterung und unterschiedlicher Pflegepraktiken zunehmend unübersichtlich geworden. Sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Mitarbeitende in der Verwaltung ist die Bedienung erschwert.

Folgende Defizite wurden konkret identifiziert und liefern dringenden Handlungsbedarf:

- Unvollständige Barrierefreiheit (nicht vollständig gemäß der WCAG-Standards auf Level 2.1 AA und BITV 2.0)
- Veraltete technische Infrastruktur und eingeschränkte Wartbarkeit
- Unübersichtliche Navigation und verschachtelte Inhalte
- Fehlende Optimierung für mobile Endgeräte
- Kein einheitliches grafisches Erscheinungsbild über die digitalen Kanäle der Kommune hinweg

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung kommunaler Verwaltungsdienstleistungen gewinnt eine moderne, barrierefreie und wartungsarme Internetpräsenz zunehmend an Bedeutung. Sie dient nicht nur der Informationsvermittlung, sondern auch als zentrale Plattform für Bürgerservice, Online-Anträge und Schnittstellen zu bestehenden digitalen Angeboten (z. B. Bürgerserviceportal, Schadensmelder).

Der Relaunch der gemeindlichen Webseite soll daher eine moderne, bürgerfreundliche und gesetzeskonforme Lösung schaffen, die sowohl den gestiegenen Anforderungen an Design und Funktionalität als auch den internen Bedürfnissen der Verwaltung gerecht wird und Pflegeprozesse für die Mitarbeitenden vereinfacht.

Der Relaunch der Webseite bietet außerdem die Möglichkeit die Kanäle der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper zu vereinheitlichen, was für die Verwaltung eine enorme Erleichterung bei der Pflege mit sich bringt, da die Seiten dann über ein einheitliches Back-End gehostet werden.

Die Verwaltung beschäftigt sich schon seit geraumer Zeit mit einer Nachfolgelösung für die gemeindliche Homepage. So wurden nun entsprechend des Auftrages des alten Gemeinderatsgremiums von drei fachlich in Frage kommenden Dienstleistern Angebote eingeholt. Mit allen Anbietern wurden im Rahmen von Online-Meetings Website-Vorschläge vorgestellt.

Ziel dieser Sitzung ist es, den Relaunch der gemeindlichen Webseite zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, die Umsetzung in Zusammenarbeit mit einem fachlich geeigneten Dienstleister vorzubereiten und durchzuführen.

Neben der Website besteht die Möglichkeit, auf dieser einen sog. Chatbot mittels eines virtuellen KI-Assistenten aufzusetzen. Der Chatbot ist 24/7 für Anträge, Fragen, Wünsche und Anregungen etc. der Bürgerinnen und Bürger erreichbar. Durch den Chatbot kann die Verwaltung entlastet werden, da dieser bereits viele Fragen beantworten kann. Die grundsätzliche Frage, ob ein Chatbot von Beginn an mit der neuen Homepage eingeführt wird oder dieser aus Kostengründen erst später nachgezogen wird, sollte durch gesonderten Beschluss des Gemeinderats entschieden werden.

In der beigefügten Auflistung wurde ein Vergleich der insgesamt 6 Anbieter für Websites und Chatbots vorgenommen.

Vergabeempfehlung:

Trotz der im Vergleich zu den beiden Mitbewerbern höheren einmaligen Einrichtungskosten, sieht die Verwaltung im Angebot der Fa. Cosmema das wirtschaftlichste Angebot. Einzig bei der Fa. Cosmema handelt es um einen Pauschalpreis. Die Mitbewerber kalkulieren hier mit bestimmten Stundenansätzen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Nachgang höhere Kosten anfallen, wenn die Stundensätze ausgeschöpft sind. Bei den laufenden Kosten von jährlich (brutto) 2.142,00 € hat die Fa. Cosmema das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Folgende weitere Vorteile sprechen für die Fa. Cosmema:

- Die Gemeinde Kirchdorf nutzt bereits erfolgreich die Heimat-Info-App von Cosmema. Die App kann nahtlos in die neue Homepage eingebunden werden. Pflege und Bedienung von Homepage und App erfolgen auf einer Oberfläche. Da der Bezug aus einer Hand erfolgt, ergeben sich keine Schnittstellenprobleme.
- Kostensicherheit: Wie bereits von der Heimat-Info-App bekannt, werden neue Funktionen und Funktionsupgrades die aufgrund des technischen Fortschritts oder nach Kundenwunsch erfolgen, ohne zusätzliche Kosten später in die Website mit aufgenommen.
- Cosmema ist in der Forschung tätig und wird gefördert. Hieraus ergeben sich Synergien für neue zukünftige Technologien.
- Cosmema ist Partner des Freistaats Bayern und Kooperationspartner der AKDB. Es ergeben sich somit Synergien in der Umsetzung von zukünftigen rechtlichen Vorgaben im Rahmen der weiteren Verwaltungsdigitalisierung.
- Mehr als 1.000 Kommunen in Bayern nutzen bereits Dienste von Cosmema. (so z. B. VG Allershausen, Gde. Paunzhausen ...). Es ist somit eine hohe Erfahrung und Verbreitung im Freistaat gegeben.

Leistungsumfang Cosmema GmbH

Leistungsbereich	Beschreibung
Konzeption & Modernisierung	Optische Modernisierung, marketingorientiertes Design, individuelle Anpassung an das kommunale Erscheinungsbild
Barrierefreiheit	Umsetzung vollständig nach WCAG 2.1 AA und BITV 2.0
Optimierungskonzept	Neuaufbau der Navigationsstruktur, Auflösung verschachtelter Inhalte, verbesserte Nutzerführung
Datenmigration	Vollständige Portierung bestehender Inhalte, inklusive Einbettungen und Medien, ohne Verwaltungsaufwand
Verwaltungsschulungen	Schulung der Verwaltungsmitarbeitenden zur selbstständigen Pflege der Webseite
Analytics & Reporting	Auswertung von Nutzerstatistiken zur fortlaufenden Optimierung
24/7 Betreuung	First- und Second-Level-Support ohne zusätzliche Kosten
Open-Source-Framework	Keine wiederkehrenden Lizenzkosten, langfristige Investitionssicherheit

Referenzen

Beispiele für kommunale Webseiten in verschiedenen Design- und Strukturrichtungen:

1. Variante: <https://www.grainau.de> // <https://allershausen.de/> // <https://www.dettelbach.de> // <https://markt-kirchseeon.gemeinde-entwickler.de/> // <https://www.kuerten.de> // <https://wolfhagen.de> //

2. Variante: <https://www.dachau.de/> // <https://lra-aic-fdb.de/> // <https://neumarkt.gemeinde-entwickler.de/>

3. Variante: <https://osterhofen.de> // <https://inchenhofen.de/> // <https://bockhorn-obb.de/> // <https://eslarn.de/>

4. Variante: <https://www.spessartkraft.de/>

Diese Referenzen zeigen verschiedene Design- und Strukturrichtungen. Die Webseiten werden aber individuell nach den Anforderungen der Kommune entwickelt – zum Festpreis mit unbegrenzten Änderungszyklen.

Verwaltungseinschätzung

- Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen (Barrierefreiheit, Datenschutz)
- Planbare, transparente Kostenstruktur ohne versteckte Folgekosten
- Entlastung der Verwaltung durch vollständige Datenmigration, Schulungen und laufenden Support
- Zukunftssichere, skalierbare und wartungsfreundliche Lösung auf Open-Source-Basis
- Direkte Kosteneinsparung, da das nun kostenpflichtige Bürgerserviceportal der AKDB durch die Cosmema GmbH per Web-Component-Technologie eingebunden werden kann und so für die Gemeinde weiterhin kostenfrei bleibt.

Aufgrund der technischen Bewertung, der nahtlosen Integration der bestehenden „Heimat-Info“-App sowie der langfristigen Wirtschaftlichkeit schlägt die Verwaltung vor, die Cosmema GmbH (Gaimersheim) mit der Neugestaltung und dem Betrieb der Gemeinde-Homepage zu beauftragen.

Hr. Dominik Schweiker wird in der Sitzung die Fa. Cosmema und mögliche Homepage-Varianten vorstellen sowie die Vorteile einer Zusammenarbeit detailliert aufzeigen.

Hr. Schweiker von der Fa. Cosmema wird online zur Sitzung zugeschaltet. Er stellt die Fa. Cosmema und die Vorteile einer Homepage sowie die ergänzende und unterstützende Nutzung des virtuellen KI-Assistenten dem Gremium vor.

Antworten auf Fragen aus dem Gremium:

Hr. Schweiker führt aus, dass die KI von Cosmema – im Gegensatz zu OpenAI oder Gemini – so trainiert ist, nur zu antworten, wenn eine eindeutige und richtig referenzierbare Quelle besteht.

Cosmema bürgt rechtlich für die Barrierefreiheit der Homepage. Sollten in Zukunft Anpassungen aufgrund geänderter Vorschriften oder neuer Technologien erforderlich werden, so werden diese kostenfrei – also ohne zusätzliche Kosten vorgenommen werden. Es kommt die gleiche Vertragsklausel wie bei der Heimat-Info-App zur Anwendung. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst 5 Jahre.

Auf Nachfrage aus dem Gremium teilt Hr. Schweiker mit, dass die Token-Kosten für die KI-Schnittstelle monatlich gedeckelt sind. Die Anfragen an den KI-Bot sind jedoch nicht gedeckelt. Er wird die Anfragen somit auch bearbeiten, wenn die Kostendeckelungsschwelle erreicht ist.

Auf weitere Frage aus dem GR antwortet Hr. Schweiker, dass sich das Rechenzentrum von Cosmema in Gaimersheim befindet. Dieses ist nach ISO 27001 zertifiziert. Ob das angemietete Rechenzentrum mit erneuerbaren Energien betrieben wird, konnte Hr. Schweiker nicht ad hoc beantworten.

Der KI-Chatbot verfügt über eine Auswertung der häufigsten Anfragen. Für die Nutzer gibt es auch eine Feedbackschleife (Daumen hoch/runter).

Hr. Schweiker antwortet ferner, dass auch ein Voice-Bot in Kombination mit der Telefonanlage realisiert werden kann. Für den Voice-Bot hat Cosmema bereits 600 Vorbestellungen. Er wird bereits von Dachau oder Eching genutzt.

Auf Nachfrage aus dem Gremium führt die Verwaltung aus, dass die Gemeindeverwaltung auch trotz des Chatbots künftig selbstverständlich weiterhin telefonisch für die Bürger erreichbar sein wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat in Kirchdorf a. d. Amper beschließt:

1. Den Relaunch der gemeindlichen Webseite.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung in Zusammenarbeit mit der Cosmema GmbH vorzubereiten und umgehend die erforderlichen Schritte einzuleiten.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge mit der Cosmema GmbH, Gaimersheim zu den einmaligen Kosten i. H. v. **11.305,00 €** (brutto) und den laufenden jährlichen Kosten von (brutto) **2.142,00 €** gemäß dem Angebot vom 08.08.2025 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

3.2 Einführung eines virtuellen Mitarbeiters auf Basis künstlicher Intelligenz für die neue Homepage der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper - Vergabeentscheidung für die Fa. Cosmema

Sachverhalt:

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung kommunaler Verwaltungsdienstleistungen gewinnt der Einsatz moderner Technologien zur Effizienzsteigerung, Verwaltungsmodernisierung und Verbesserung der Bürgerkommunikation zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund werden digitale Lösungen zur Unterstützung kommunaler Verwaltungen verstärkt in kommunalen Gremien, Bürgermeisterdienstbesprechungen sowie weiteren Fachveranstaltungen der kommunalen Spitzenverbände (letzte Bezirksverbandsversammlung des Bay. Gemeindetags) vorgestellt und diskutiert.

Im Rahmen verschiedener kommunaler Fachveranstaltungen sowie verwaltungsinterner Gespräche wurden den Kommunen in den vergangenen Monaten konkrete Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz zur Entlastung der Verwaltung und zur Verbesserung der Erreichbarkeit für Bürgerinnen und Bürger vorgestellt.

Der virtuelle Mitarbeiter auf Basis künstlicher Intelligenz entwickelt sich dabei zunehmend zu einem standardmäßigen Bestandteil moderner kommunaler Service- und Informationsinfrastruktur. Bereits über 1.100 Kommunen arbeiten bundesweit mit digitalen Lösungen der Firma Cosmemma GmbH im Bereich kommunaler Digitalisierung.

Der virtuelle Mitarbeiter fungiert als intelligenter, dialogbasierter Assistent (oberflächlich vergleichbar mit einem Chatbot), der wiederkehrende Bürgeranliegen automatisiert, rund um die Uhr, datenschutzkonform und auf Grundlage verlässlicher kommunaler Informationen beantwortet.

Die zunehmende Digitalisierung sowie der steigende Informationsbedarf der Bevölkerung führen dazu, dass Bürgerinnen und Bürger immer häufiger eine unmittelbare, digitale und jederzeit verfügbare Auskunftsmöglichkeit erwarten. Klassische Kommunikationswege stoßen dabei zunehmend an personelle und zeitliche Grenzen.

Der virtuelle Mitarbeiter ermöglicht es, standardisierte und häufig wiederkehrende Anfragen automatisiert zu bearbeiten und dadurch die Mitarbeitenden der Verwaltung spürbar zu entlasten. Gleichzeitig verbessert sich die Erreichbarkeit sowie Servicequalität für Bürgerinnen und Bürger erheblich.

Ziel ist es, eine moderne digitale Serviceinfrastruktur aufzubauen, die die Verwaltung sinnvoll ergänzt, Prozesse vereinfacht und die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper zukunftsfähig positioniert.

Einordnung in die strategischen Ziele der Gemeinde

Die Einführung eines virtuellen Mitarbeiters steht im Einklang mit den strategischen Zielen der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper insbesondere in den Bereichen:

- Digitalisierung
- Verwaltungsmodernisierung
- Bürgernähe
- Transparenz
- Effizienzsteigerung
- Attraktivierung der Service- und Verwaltungsstrukturen

Der virtuelle Mitarbeiter unterstützt diese Zielsetzungen insbesondere durch:

- **Verbesserte Erreichbarkeit der Verwaltung:** Bürgerinnen und Bürger erhalten rund um die Uhr verlässliche Informationen – unabhängig von Öffnungszeiten oder personellen Kapazitäten.
- **Effizienzsteigerung innerhalb der Verwaltung:** Wiederkehrende Standardanfragen werden automatisiert beantwortet, wodurch Mitarbeitende mehr Zeit für individuelle und komplexe Anliegen gewinnen.
- **Niedrigschwellige und verständliche Informationsbereitstellung:** Inhalte werden strukturiert, verständlich und auf Wunsch auch in „Leichter Sprache“ sowie in zahlreichen Fremdsprachen bereitgestellt.
- **Moderne Außendarstellung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper:** Der virtuelle Mitarbeiter stärkt den digitalen Auftritt und signalisiert Innovationsbereitschaft sowie Zukunftsfähigkeit der Gemeinde.
- **Erhalt der persönlichen Ansprechpartner:** Der virtuelle Mitarbeiter ersetzt keine Mitarbeitenden, sondern ergänzt die Verwaltung sinnvoll und verweist bei Bedarf gezielt an die zuständigen Ansprechpartner.

Einsatzmöglichkeiten und Nutzen für die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Der virtuelle Mitarbeiter bietet unter anderem folgende Funktionen:

- 24/7-Erreichbarkeit für Bürgeranliegen und Verwaltungsinformationen
- Automatisierte Beantwortung wiederkehrender Standardanfragen
- Unterstützung bei der Navigation durch Verwaltungsleistungen und Zuständigkeiten
- Mehrsprachige Kommunikation in über 100 Sprachen
- Barrierefreiheit durch Vorlese- und Diktierfunktionen sowie „Leichte Sprache“
- DSGVO-konformer Betrieb ohne Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten
- Modular erweiterbare Wissensdatenbank mit kontinuierlicher Aktualisierung
- Unterstützung der digitalen Außendarstellung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Durch die automatisierte Bearbeitung häufig auftretender Bürgeranliegen wird der Verwaltungsaufwand nachhaltig reduziert und gleichzeitig die Servicequalität erhöht. Zudem gewährleistet die Entwicklergemeinschaft aus inzwischen über 1.100 Kommunen eine kontinuierliche Weiterentwicklung sowie technische Aktualisierung des Systems.

Anbieter und Umsetzung

Die Implementierung, Betreuung sowie kontinuierliche Weiterentwicklung des virtuellen Mitarbeiters erfolgt z. B. durch die Firma Cosmema GmbH (bekannt als Anbieter der Heimat-Info App) mit Sitz in Gaimersheim.

Das Unternehmen ist auf kommunale Digitalisierung spezialisiert und arbeitet bundesweit mit zahlreichen Kommunen, Verbänden und kommunalen Entscheidungsträgern zusammen.

Ziel dieser Sitzung ist es, den virtuellen Mitarbeiter auf Basis von Künstlicher Intelligenz (KI) für Kirchdorf a. d. Amper zu übernehmen und die entsprechenden Schritte zur Einführung einzuleiten. Dabei soll die Verwaltung beauftragt werden, das KI-Modul in Zusammenarbeit mit einem fachlich geeigneten Dienstleister umzusetzen.

Vergabeempfehlung:

Trotz der etwas höheren Einrichtungs- und laufenden Kosten im Vergleich der Mitbewerber spricht sich die Verwaltung für den Chatbot der Fa. Cosmema aufgrund der langfristigen Kostensicherheit aus. Bei der Wahl des Anbieters sind bei einem Mehraufwand keine nachträglichen Kostensteigerungen für die Ersteinrichtung zu erwarten. Die kostenneutrale Umsetzung neuer zukünftiger Funktionen sind durch die laufenden Kosten abgegolten. Der Chatbot bedient sich im Vergleich zur Konkurrenz auch aus Quellen übergeordneter Behörden und ist nicht auf die eigene Homepage begrenzt. Die ist z. B. bei rechtlichen Fragen zur Anmeldung eines Kampfhundes relevant. Der Chatbot ist lernfähig und wird durch die weite Verbreitung bei mir als 1.000 bayerischer Kommunen weiterentwickelt. Hiervon profitieren alle Gemeinden, die Cosmema im Einsatz haben.

Hr. Schweiker wird in der Sitzung die Vorteile der Chatbot-Lösung nochmals genauer darstellen. Im Übrigen wird auf die vorhergehende Sitzungsvorlage verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat in Kirchdorf a. d. Amper beschließt:

1. Die Einführung des virtuellen Mitarbeiters auf Basis von Künstlicher Intelligenz für die neue Gemeinde-Website.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die KI umgehend zu implementieren und die entsprechenden Schritte zur Einführung einzuleiten.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge mit der Firma Cosmema GmbH (Gaimersheim) zu den Einrichtungskosten von (brutto) **5.343,10 €** und den lfd. Kosten von jährlich (brutto) **4.212,60 €** abzuschließen und den virtuellen Mitarbeiter auf Basis von KI gemäß dem Angebot vom 08.08.2025 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

3.3 Zuschussantrag des SC Kirchdorf auf Übernahme der Hallenmiete für 2025

Sachverhalt:

Mit dem in der Anlage beigefügten Zuschussantrag vom 23.06.2026 beantragte der SC Kirchdorf, wie jedes Jahr, die Übernahme der Hallengebühren aus dem Kalenderjahr 2025. Im Jahr 2025 (inkl. Winterhalbjahr 2025/2026) hatte der SC Kirchdorf Ausgaben für Hallengebühren i. H. v. 5.019,00 €. Die eingereichten Abrechnungsbelege wurden geprüft und sind korrekt.

Die Gemeinde hat dem SC Kirchdorf bisher immer einen Zuschuss i. H. v. 100 % auf die verauslagten Hallengebühren gewährt. Für 2024 wurden 7.225,18 € und für 2023 wurden 4.647,50 € ausgezahlt.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt. Die finanzielle Auswirkung bezüglich des Haushaltes ist unter dem Punkt Finanzierung ersichtlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper bewilligt den Antrag des SC Kirchdorf vom 23.06.2026 und bezuschusst die Hallengebühren des Vereins mit 100 % somit **5.019,00 €**.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0

Frau Elzenbeck abwesend.

3.4 Neuerlass der Gebührensatzung der Mittagsbetreuung

Sachverhalt:

Zum Schuljahr 2026/2027 werden die Abholzeiten in der Mittagsbetreuung neu geregelt. Künftig sind ausschließlich feste Abholzeiten um 14:00 Uhr, 15:00 Uhr und 16:00 Uhr möglich. Eine bisher mögliche halbstündliche Verlängerung der Betreuungszeit entfällt.

Aus diesem Grund ist eine Anpassung der Gebührensatzung erforderlich. Dabei wird künftig zwischen einem „angemeldeten zusätzlichen Betreuungsbedarf“ und einer „unangemeldeten verspäteten Abholung“ unterschieden.

Folgende Gebühren sollen künftig erhoben werden:

Angemeldeter zusätzlicher Betreuungsbedarf (mit Anmeldung spätestens am Vortag):
Gebühr 8,00 € je zusätzlicher Betreuungsstunde

Die stundenweise Abrechnung ergibt sich aus den ab dem 01.09.2026 geltenden festen Abholzeiten

Unangemeldete verspätete Abholung
Gebühr 4,00 € je angefangene halbe Stunde

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die in der Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Kirchdorf a. d. Amper (Mittagsbetreuung GS) der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper“ (Entwurf 9/2026) mit Wirkung zum 01.09.2026.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 werden demnach folgende Gebühren festgesetzt:

für einen angemeldeten zusätzliche Betreuungsbedarf:
8,00 € je zusätzlicher Betreuungsstunde
für eine unangemeldete verspätete Abholung:
4,00 € je angefangene halbe Stunde

Der erste Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, die Gebührensatzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

4 Verschiedenes

4.1 Bekanntgaben

4.1.1 Sirene am Rathaus defekt

Der Vorsitzende berichtet, dass am Montag die sog. Pilzhaube der mechanischen Sirene vom Rathausdach gefallen ist. Die Haube ist aus GfK gefertigt. GRM Steininger und Wastl werden prüfen, ob die Haube nachgebaut werden kann, da es für die alten Sirenen leider keine Ersatzteile mehr gibt.

beraten (DÜ)

4.1.2 Volksfestbus 2026

Der Vorsitzende informiert, dass der Volksfestbus in diesem Jahr über die ILE Ampertal realisiert werden wird. Derzeit ist noch nicht sicher, ob Nörting angefahren werden kann. Die Volksfestbushaltestelle in Kirchdorf wird am Rathausplatz sein. Jede Fahrt kostet **3 €**.

Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck um 21:08 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper.

Für die Richtigkeit:

Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

Florian Haider
Schriftführung